

Datenerfassung zur Gewährung einer Geschwisterermäßigung

Die Gemeinde Nordharz gewährt gemäß § 13 Absatz 4 Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 5 der Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Nordharz eine Geschwisterermäßigung. Voraussetzung ist, dass die Familie einen Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder hat und dass die Kinder gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden (Schulkinder werden nicht berücksichtigt).

1. Persönliche Daten

Name, Vorname Antragsteller/ Sorgeberechtigte
Anschrift
Tel.-Nr. /E-Mail

2. Geschwisterkinder in Betreuung

1.Kind (ältestes Kind)- Name, Vorname	2.Kind – Name, Vorname
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Kindertagesstätte/ Tagespflegestelle	Kindertagesstätte/ Tagespflegestelle

3.Kind - Name, Vorname	4.Kind – Name, Vorname
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Kindertagesstätte/ Tagespflegestelle	Kindertagesstätte/ Tagespflegestelle

3. Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- aktuelle Kindergeldbescheide der Familienkasse für die unter Punkt 2. aufgeführten Kinder

Die Richtigkeit der Angaben wird durch Unterschrift bestätigt. Die umseitigen Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne diese an.

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/r

Allgemeine Hinweise

Wer soziale Leistungen beantragt oder erhält, ist nach den Bestimmungen der §§ 60 ff SGB I (Sozialgesetzbuch, Teil 1) zur Mitwirkung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst die wahrheitsgemäße Angabe von Tatsachen, die für die Leistung erheblich sind sowie die Angabe von Veränderungen in den Verhältnissen, die für die Gewährung der Leistung relevant sind. Kommt ein Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, wird der Antrag abgelehnt.

Besondere Hinweise

Die Geschwisterermäßigung beinhaltet, dass Mehrkindfamilien 160 % des Kostenbeitrages des ältesten Kindes zahlen. Für das zweite Kind werden somit 60 % des Kostenbeitrages des ersten Kindes erhoben. Leben in der Familie weitere Geschwister, die kostenpflichtig Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen besuchen, beträgt die Ermäßigung ab dem dritten Kind 100 %.

Erstes Kind ist jeweils das älteste in kostenpflichtiger Kindertagesbetreuung befindliche Kind. Schulkinder (Hortkinder) bleiben bei der Geschwisterermäßigung unberücksichtigt.

Sie sind verpflichtet jegliche Änderung der Betreuungsverträge mitzuteilen.

Auszug aus dem § 13 Absatz 4 Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt

Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 1. Januar 2014 160 v.H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt.